

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder – Landesverband Sachsen

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, abgekürzt BdP, Landesverband Sachsen (im folgenden Landesverband genannt).
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist gemäß § 1 Absatz 5 der Bundessatzung eine Untergliederung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. und gliedert sich in örtliche Gruppen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürgern eines demokratischen Staates.
- (3) Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag werden
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen.

Der Antrag minderjähriger Personen muss vom gesetzlichen Vertreter (bei mehreren Vertretern von allen) unterschrieben werden.

- (2) Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird. Untergliederungen als eingetragener oder nicht eingetragener Verein und andere juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.

Fördernde Mitglieder können unmittelbar dem Verein angehören.

Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Aufnahmeordnung.

- (3) Die Mitgliedschaft im Landesverband bedingt gemäß § 3 Absatz 3 der Bundessatzung automatisch die Mitgliedschaft im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitgliedes durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Untergliederung in Textform,
 - Ausschluss des Mitgliedes,
 - Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit,
 - Tod.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied
 - den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz;
 - im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.

Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Ausschlussordnung.
- (3) Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der Austritt nicht bis zum 31. Dezember erklärt wurde. Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.
Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens die von der Bundes- und Landesversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung. Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft durch Personen unter 26 Jahren bedarf der Zustimmung des Vorstands der örtlichen Gruppe und des Landesvorstands.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Landesverbandes sind mindestens

- der Vorstand des Landesverbandes,
- die Landesversammlung.

Die Mitglieder des Landesvorstands müssen volljährig sein.

§ 7 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Landesverbandes, sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Landesversammlung haben Sitz und Antragsrecht
 - die nach der Landeswahlordnung gewählten Landesdelegierten,
 - der Vorstand des Landesverbandes,
 - die Landesbeauftragten.Stimmberechtigt sind
 - die nach der Wahlordnung des Vereins gewählten Landesdelegierten,
 - der Vorstand des Landesverbandes.
- (3) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich, mindestens 4 Wochen vor der Bundesversammlung zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Einberufung an die örtlichen Gruppen unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail oder Aufgabe zur Post.
- (4) Die Landesversammlung wählt die Bundesdelegierten nach der Wahlordnung des Vereins.
- (5) Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere:
 - Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes,
 - Wahl des Vorstandes des Landesverbandes,
 - Bestätigung der Landesbeauftragten,
 - Wahl der Revisoren/Revisorinnen oder Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
 - Genehmigung von Haushalts-/wirtschaftsplan und Jahresrechnung des Landesverbandes, einschl. der Festlegung des Landesbeitrages,
 - Entlastung des Vorstandes des Landesverbandes,
 - Beschlüsse über eine Landeswahlordnung und eine Geschäftsordnung der Landesversammlung,
 - Anerkennung neuer örtlicher Gruppen.
- (6) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten nach Absatz 2 ist der Landesvorstand verpflichtet, die Landesversammlung unverzüglich einzuberufen.
- (7) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten nach Absatz 2 anwesend sind.
- (8) Ist dies nicht der Fall, so hat der Landesvorstand die Landesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist unabhängig von Absatz 7 beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Landesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
2/3 der abgegebenen Stimmen sind erforderlich
 - zur Änderung der Landessatzung,
 - zur Änderung von Landeswahl- und Geschäftsordnung der Landesversammlung,
 - zur Abwahl von Landesvorstandsmitgliedern,
 - zur Auflösung einer örtlichen Gruppe und zur Aberkennung des Status „Stamm“ einer örtlichen Gruppe. Näheres regelt die Bundesordnung.
- (10) Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert. Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung die Protokollführer/innen vor. Das Protokoll wird von den Protokollführer/innen und einem Mitglied des Landesvorstandes unterzeichnet und den Delegierten innerhalb von 12 Wochen in Kopie per E-Mail oder Post zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Landesversammlung.

- (11) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Landesvorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Landesversammlung. Sie sind den Mitgliedern der Landesversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Landesversammlung mitzuteilen.
- (12) Die Landesversammlung tagt entweder physisch an einem Versammlungsort oder virtuell mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel, wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Versammlung festgelegt, wobei mindestens eine Landesversammlung pro Jahr in Form einer physischen Versammlung stattfinden soll.

§ 8 Ausschüsse der Landesversammlung

Die Landesversammlung kann Ausschüsse bilden, deren Aufgaben, Rechte und Pflichten von Fall zu Fall festgelegt werden. Die Ausschüsse haben der Landesversammlung zu berichten.

§ 9 Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten

- (1) Der Landesvorstand besteht - hinsichtlich der Zahl der Vorsitzenden und Stellvertreter/innen nach Beschluss der Landesversammlung - aus
 - einer/einem oder zwei Landesvorsitzenden,
 - einer/einem oder mehreren Stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - einer/einem Landesschatzmeister/in.

Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung Landesbeauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche lt. Bundesordnung zur Bestätigung vor. Eine Abberufung ist nur durch den Landesvorstand möglich. Der Landesvorstand kann zwischen den Landesversammlungen Landesbeauftragte berufen, die bis zur Bestätigung durch die nächste Landesversammlung ihr Amt ausüben.

Der Landesvorstand und die Landesbeauftragten bilden die Landesleitung. Landesleitungsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

- (2) Die männlichen und weiblichen Mitglieder müssen im Landesvorstand repräsentiert sein.
- (3) Der Landesvorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der Landesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode, mindestens aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Abwahl eines Mitglieds des Landesvorstands aus wichtigen Gründen ist gemäß § 7 Absatz 9 jederzeit möglich. Wichtige Gründe im Sinne des § 27 BGB sind grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (6) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Zur Vertretung des Landesverbandes im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 gemeinsam berechtigt.

- (7) Der Landesvorstand hat das Recht, Geschäftsführung und Finanzgebaren der Untergliederungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich insbesondere auf die Kassenführung sowie auf Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten erstrecken. Die Prüfung führt der oder die zuständige Landesschatzmeister/-in durch. Er/Sie kann sachkundige Personen beauftragen.

Der Landesvorstand hat das Recht, an Sitzungen der Organe seiner Untergliederungen beratend teilzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zuzuführen. Sofern die Landesversammlung nicht anders beschließt, wird der Landesvorstand zu Liquidatoren bestimmt.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss einer örtlichen Gruppe fällt das Vermögen an den Landesverband unter der Auflage, dieses baldmöglichst der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

Beschlossen in der 13. Landesversammlung vom 18. bis 19. März 2000 in Leipzig

Geändert in der 24. Landesversammlung vom 11. bis 13. November 2005 in Dresden

Geändert in der 28. Landesversammlung vom 26. bis 28. Oktober 2007 in Coswig

Geändert in der 42. Landesversammlung vom 10. bis 12. Oktober 2014 in Dresden

Geändert in der 44. Landesversammlung vom 9. bis 11. Oktober 2015 in Leipzig

Geändert in der 48. Landesversammlung vom 3. bis 5. November 2017 in Leipzig

Geändert in der Landesvorstandssitzung am 19. Februar 2018

Geändert in der 53. Landesversammlung am 2. April 2022 online